

- (e) zur Verhandlung nach seiner Wahl jeden Zeugen, dessen Aussage für seine Verteidigung wesentlich ist, mitzubringen oder auf seinen Antrag durch das Gericht vorladen zu lassen, falls dies ausführbar ist;
- (f) das Gericht um Vertagung zu ersuchen, falls dies zur Vorbereitung seiner Verteidigung notwendig ist;
- (g) zu veranlassen, daß ihm die Verhandlung übersetzt wird, falls er die Gerichtssprache nicht versteht;
- (h) im Falle der Verurteilung, innerhalb* der in den Verfahrensbestimmungen für die Gerichte der Militärregierung vorgesehenen Frist ein Gesuch mit Begründung zwecks Aufhebung oder Abänderung der gerichtlichen Feststellungen oder der Entscheidung über das Strafmaß einzureichen.

« ARTIKEL VI

Nachprüfung

x) 9. Das Protokoll jeder Sache, für die ein Gesuch um Nachprüfung eingereicht worden ist, und jeder anderen in den Verfahrensbestimmungen für die Gerichte der Militärregierung bezeichneten Sache soll durch einen oder mehrere Offiziere nachgeprüft werden, die hierfür durch die Militärregierung oder in deren Aufträge bestimmt worden sind.

10. Die Nachprüfungsstelle kann jede Entscheidung über die Schuldfrage aufheben, die Vollstreckung der Entscheidung über das Strafmaß aufschieben, das Strafmaß herabsetzen, die Entscheidung umwandeln oder abändern, eine neue Verhandlung anordnen und andere sachdienliche «Anordnungen treffen, jedoch nicht ein auf Freisprechung lautendes Urteil aufheben. Die Nachprüfungsstelle kann das Strafmaß verschärfen, falls das Gesuch um Nachprüfung in leichtfertiger Weise eingereicht wurde; in anderen Fällen soll jedoch das Strafmaß nicht verschärft werden.

ARTIKEL VII

Bestätigung von Todesurteilen

A) 11. Kein Todesurteil darf vollstreckt werden, es sei denn, daß der Oberste Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte oder das jeweilige Oberhaupt der Militärregierung oder ein von ihm bestimmter Offizier dasselbe schriftlich bestätigt. Die bestätigende Person hat in Bezug auf dieses Urteil alle Befugnisse der Nachprüfungsstelle. ¹

¹) Wegen Änderung des Art. VI, Par. 9 und Art. VII, Par. 11 s. unter 0!